

GEMEINDE – Bürserberg

Boden 1

A-6707 Bürserberg



Tel Nr. 05552/62708 Fax Nr. 05552/666 64 e-mail: sekretae@buerserberg.at

A.ZI.817Friedhofsordnung

Bürserberg, 09.10.06

Friedhofsordnung für den Friedhof Bürserberg

Die Gemeindevertretung von Bürserberg hat in ihrer Sitzung vom 04.10.2006 aufgrund des § 31 Bestattungsgesetzes, LGBl Nr. 58/1959, folgende Friedhofsordnung für den Friedhof Bürserberg beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmung

§ 1

1. Die röm. kath. Pfarrkirche zum hl. Josef in Bürserberg ist Eigentümerin des Gst. 2828 in EZ. 159 GB. Bürserberg. Die Gemeinde Bürserberg ist Eigentümerin des Gst. 2841/4 in EZ. 121 GB. Bürserberg. Die genannten Grundparzellen sind Friedhofszwecken gewidmet oder hierfür vorgesehen.
2. Aufgrund des am 14. Juli 1988 abgeschlossenen Übereinkommens hat die Gemeinde Bürserberg von der röm. kath. Pfarrkirche zum hl. Josef in Bürserberg die Verwaltung des auf dem Gst. 2828 bestehenden Friedhofes übernommen. Dieser Friedhofsteil ist daher ein konfessioneller Friedhof mit kommunaler Verwaltung.
3. Die Verwaltung des Friedhofes und der auf dem Gst. 2841/4 errichteten Leichenhalle erfolgt durch die Gemeinde Bürserberg im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, ebenso wie die übrigen Angelegenheiten des Beerdigungswesens. Die Friedhofsverwaltung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig, ausschließlich jener rein konfessionellen Charakters. Unter Friedhofsverwaltung sind die im Bestattungsgesetz und im Gemeindegesetz bestimmten Organe zu verstehen.
4. Der Friedhof dient zur Beisetzung von Personen, die vor ihrem Tode in der Gemeinde Bürserberg ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthaltes waren, sowie denjenigen, die ein Anrecht auf die Benützung einer Grabstätte hatten.

II. Grabstätten

§ 2

1. Die Grabstätten sind entweder Eigentum der Pfarrkirche zum hl. Josef in Bürserberg oder der Gemeinde Bürserberg und es können an diesen nur Benützungsrechte, aber kein Eigentum erworben werden.
2. Die Grabstätten werden angelegt –
 - als Einfachgräber für 1 bis 2 Personen,
 - als Doppelgräber bis zu 4 Personen und
 - als Urnengräber;

Diese gliedern sich:

- a) in Einfachgräber;
- b) in Doppelgräber;
- c) in Urnengräber;

3.

- a) Einfachgräber sind Grabstellen, die zur Aufnahme einer oder zweier Leichen dienen. Das Grabausmaß beträgt einschließlich der Einfassung und Nebenfläche 1,4 x 3 Meter.
- b) Doppelgräber sind Grabstellen, die zur Aufnahme von bis zu 4 Leichen dienen. Das Grabausmaß beträgt einschließlich der Einfassung und der Nebenfläche 2,0 x 3,0 Meter.
- c) Beerdigungstiefen betragen:
 - Erstbeerdigung 2,2m
 - Zweitbeerdigung 1,6m
 - Urnen 0,7m

Beisetzen von Metallsärgen und Urnen bzw. Särgen mit Metalleinsätzen ist nicht gestattet.

- d) Die Zuteilung der Grabstellen erfolgt in der Reihenfolge der Sterbefälle
- e) In die Grabstellen dürfen innerhalb der Berechtigungszeit nach Maßgabe des vorhandenen Belegspaces außer dem Inhaber des Benützungsrertes mit dessen Zustimmung die Gattin (Gatte), sonstige Verwandte und Verschwägerte in gerader und der Seitenlinie bis einschließlich 3. Grades bestattet werden. Über die Belegung entscheidet ausschließlich die Friedhofsverwaltung.
- f) Die Beisetzung der Urnen kann in Einfach-, Doppel- und Urnengräbern in einer Tiefe von 0,7m erfolgen.

§ 3 Ruhezeiten

1. Die Mindestruhezeit beträgt:
 - a. bei Leichen oder Aschen Erwachsener 15 Jahre
 - b. bei Leichen oder Aschen v. Kindern bis zu 10 Jahren 10 Jahre
2. Die Mindestruhezeiten können im Einzelfall auf Antrag des Berechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindefarzt zu hören.

III. Benützungsrrecht an Gräbern

§ 4

1. Das Benützungsrrecht an einem Grab wird auf eine Berechtigungszeit von 10 Jahren eingeräumt. Es kann über Ansuchen gegen neuerliche Gebührenerichtung jeweils um 10 Jahre verlängert werden.
2. Über den Erwerb des Benützungsrrechtes ist ein Grabstättenzuweisungsbescheid auszustellen. Dieser Bescheid hat den Namen, das Geburtsdatum und die Adresse des Berechtigten, die Art und Nummer des Grabes zu enthalten. Ferner ist im Bescheid zu vermerken, dass für das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Benützungsberechtigten ausschließlich die Bestimmung dieser Friedhofsordnung maßgebend sind.
3. Die Übertretung eines Benützungsrrechtes an einer Grabstätte an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unwirksam.
4. Der Erwerb des Benützungsrrechtes durch zwei oder mehrere Personen gemeinsam ist nicht zulässig.
5. Grundsätzlich kann das Benützungsrrecht nur an einem Grab erworben werden. Ausnahmen sind in berücksichtigungswürdigen Fällen möglich.

6. Der im Grabbuch eingetragene Inhaber des Benützensrechtes ist allein der Gemeinde Bürserberg gegenüber berechtigt sowie verpflichtet, Anträge zu stellen, die die Grabstätte, insbesondere die Beerdigung von Personen in dieser oder die Umbettung einer Leiche betreffen.
7. Die Bestattung einer Leiche oder Beisetzung von Urnen in einem Grab an dem ein Benützensrecht erworben wurde, ist nur dann zulässig, wenn die Mindestruhefrist von 15 Jahren durch die Dauer des Benützensrechtes gewährleistet ist. Geht die Ruhezeit einer weiteren Bestattung über die Berechtigungszeit hinaus, so ist für diese Zeit eine anteilige Aufzahlung auf die Liegefrist der ganzen Grabstätte nach dem jeweiligen Tarif zu leisten.

IV. Vererbung und Übertragung von Benützensrechten

§ 5

1. Die Übertragung des Benützensrechtes durch letztwillige Verfügung ist zulässig, jedoch nur innerhalb der Familie in gerader und bis zum 3. Grad der Seitenlinie sowie nur auf eine Person. Wird entgegen dieser Vorschrift das Benützensrecht mangels einer letztwilligen Verfügung auf mehrere gesetzliche Erben bis zum dritten Verwandtschaftsgrad über, so haben diese den Benützensberechtigten zu bestimmen. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so entscheidet die Friedhofsverwaltung endgültig, welchem Erben das Benützensrecht zukommt. Bei dieser Entscheidung soll in der Regel dem überlebenden Gattenteil oder dem ältesten Nachkommen in gerader Linie, sofern diese in der Gemeinde den Wohnsitz haben, der Vorzug gegeben werden.
2. Sind keine gesetzlichen Erben in gerader Linie und bis zum dritten Verwandtschaftsgrad der Seitenlinie vorhanden, so erlischt das Benützensrecht nach Ablauf der Berechtigungszeit.

V. Erlöschen des Benützensrechtes

§ 6

Das Benützensrecht an einem Grab erlischt:

- a) wenn die Berechtigungszeit abgelaufen ist und nicht um Verlängerung angesucht wird. Der Berechtigte ist ein halbes Jahr vor Ablauf der Berechtigungszeit von der Friedhofsverwaltung schriftlich hierüber in Kenntnis zu setzen;
- b) wenn der Berechtigte die Grabstätte vernachlässigt und sich trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung weigert, seinen Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung nachzukommen;
- c) durch Auflassung des Friedhofes;
- d) durch Zurückgabe durch den Benützensberechtigten;
- e) wenn gesetzliche Erben bis zum dritten Verwandtschaftsgrad nicht vorhanden sind.

VI. Grabmäler und Bepflanzung

§ 7 Grabmäler

1. Über jeder belegten Grabstätte soll vom Benützensberechtigten mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung innerhalb von 2 Jahren nach Bestattung bzw. Beisetzung ein Grabmal errichtet und instand gehalten werden.
2. Bis zur Erstellung eines Grabmales im Sinne der folgenden Absätze 3 bis 9 dürfen nur einfache Kreuze aus Holz in Naturfarbe ohne Trauerflor verwendet werden.
3. Als Material für Grabmäler kommen insbesondere in Betracht: Natursteine, bildhauerisch bzw. kunsthandwerklich bearbeitet, Bronze, Kupfer, geschmiedetes Eisen und Holz. Die Werkstoffzusammenstellung ist einfach zu halten. Mehr als zwei verschiedene Werkstoffe sind zu vermeiden.

4. Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen, ob sich das errichtete Grabmal nach Form und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.
5. Grabmalgrößen: (maximal)

Grabsteine für Einfachgräber	120 cm hoch	70 cm breit
Grabsteine für Doppelgräber	130 cm hoch	130 cm breit
Schmiedeeiserne Kreuze	150 cm hoch	70 cm breit
Holzkreuze	150 cm hoch	60 cm breit
Urnenwandplatte (Normgröße)	60 x 50 x 3cm	
6. Firmenbezeichnungen auf den Grabmälern dürfen nur seitlich und womöglich unter Verwendung eines Steinmetzzeichens angebracht werden.
7. Werden Grabmäler ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, so hat die Friedhofsverwaltung den Benützungsberechtigten oder den mit der Ausführung beauftragten Unternehmer zur Entfernung oder Änderung aufzufordern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die Entfernung oder die Änderung auf Kosten des Auftraggebers oder des Unternehmens vornehmen zu lassen.
8. Das für das Setzen des Grabmales ausgehobene Erdreich ist nach dem Einfüllen ordentlich einzustampfen und wieder gut abzudecken. Grabhügel dürfen in einer Höhe bis maximal 20 cm errichtet werden.
9. Die Urnenwandplatten sind einheitlich und ausschließlich durch ein von der Gemeinde Bürserberg beauftragtes Unternehmen zu beziehen.
10. Der Wortlaut der Beschriftung von Grabmälern ist einfach und sinnvoll zu halten. Unzulässig sind jedenfalls Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen.
11. Die Inschrift bei der Urnenwandplatte hat einheitlich zu erfolgen.
 - Vor- und Nachname
 - Geburts- und Sterbedatum

Hinsichtlich der Beschriftung wird festgelegt, dass diese mit der Schriftart „Lapidar Grotesk“, patiniert oder getönt in einheitlicher Größe zu erfolgen hat. Die Beschriftung der Urnenwandplatte bzw. die Gestaltung derselben hat ausschließlich durch ein von der Gemeinde Bürserberg beauftragtes Unternehmen zu erfolgen. Die daraus resultierenden Kosten hat zur Gänze der Inhaber dieses Urnengrabes zu tragen.

§ 8

Blumenschmuck

1. Die Bepflanzung auf der Grabstätte darf nur innerhalb der von der Friedhofsverwaltung zugeteilten Grabstätte vorgenommen werden. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass sie sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Die Bepflanzung ist niedrig zu halten. Einzelpflanzen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Durch die Bepflanzung darf der Zugang zu den Gräbern nicht behindert werden. Nötigenfalls ist sie zurück zuschneiden oder zu entfernen.
2. Der Grabinhaber ist verpflichtet, die Grabsteine stets sauber, sowie die Bepflanzung innerhalb der Einfassung in Ordnung zu halten und vertrocknete Pflanzen, welche Kränze und Blumen umgehend zu entfernen.

VII. Ordnungsvorschriften

§ 9

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
3. Das Friedhofspersonal kann Besuchern, die dieser Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das weitere Verweilen im Friedhof untersagen.
4. Es ist nicht gestattet:
 - a) das Mitbringen von Tiere (ausgenommen Blindenhunde);
 - b) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen und Fahrzeuge für Körperbehinderte), sofern keine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt wurde;
 - c) das Feilbieten von Waren und Diensten;
 - d) das Verteilen von Druckschriften aller Art (ausgenommen kirchliche Druckschriften);
 - e) das Rauchen, Lärmen und Spielen;
 - f) das Ablegen von Abfällen aller Art außerhalb des dafür bestimmten Platzes;
 - g) die Durchführung von gewerblichen Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen;
 - h) den Friedhof (einschließlich Leichenhalle) zu beschmutzen und die Mauern zu übersteigen;
 - i) das Verrichten von gewerblichen Arbeiten während der Bestattungsfeierlichkeiten.

VIII. Bestattung

§ 10

1. Sterbefälle sind unter Vorlage einer amtlich ausgestellten Sterbeurkunde und des Totenbeschauscheines der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben. Die Friedhofsverwaltung teilt die Grabstätten zu und besorgt die Eintragung in das Bestattungsbuch. Der Zeitpunkt der Beerdigung ist von den Angehörigen des Verstorbenen mit den zur Durchführung der Beerdigung in Frage kommenden Stellen festzusetzen und der Friedhofsverwaltung zeitgerecht zu melden. Das Öffnen und Schließen der Grabstätten wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
2. Umbettungen sind unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb des Friedhofsareals möglich, diese sind aber nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchführbar.
3. Enterdigungen, die nicht behördlich angeordnet sind, dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters durchgeführt werden.

§ 11

Leichenbestattung

Die befugten Leichenbestatter, oder die von der Friedhofsverwaltung bzw. von den Angehörigen namhaft gemachten Personen bereiten die Bestattung vor und besorgen den Transport von der Leichenhalle zur zugeteilten Grabstätte auf dem Friedhof.

IX. Bestattungseinrichtungen

§ 12

1. Die Gemeinde Bürserberg stellt für Bestattungen innerhalb des Ortsgebietes zur Verfügung:
 - a) die Leichenhalle für die Leichenaufbewahrung bis zu deren Bestattung;
 - b) den Totengräber;

2. Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Leichenhalle aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf sanitätspolizeiliche Anordnung. Die Aufbewahrung der Leichen hat im verschlossenen Sarg zu erfolgen. Eine Wiederöffnung des Sarges ist nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung möglich.
3. Zur Aufbewahrung und Einsargung der Leichen sind jene Personen befugt, die eine gewerbliche Berechtigung zur Ausübung dieser Tätigkeit haben.

§ 13 Schadenshaftung

1. Die Gemeinde Bürserberg übernimmt keine Obhuts- und Bewachungspflicht über die Gräber und deren Zubehör.
2. Die Gemeinde haftet nur für solche Schäden, die durch Verschulden ihrer Bediensteten entstanden sind.
3. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die verursacht wurden:
 - a) durch Elementarereignisse, insbesondere durch Schneefall, Windbruch, Dachlawinen usw.;
 - b) durch Besucher des Friedhofes oder durch Personen, die in anderem als Gemeindeauftrag in dem Friedhof arbeiten;
4. Für Schäden, die bei der Aufstellung von Grabmälern und Bepflanzung oder sonstigen Arbeiten an den Grabstätten, ihrem Zubehör oder an den Wegen und sonstigen Anlagen des Friedhofes entstehen oder dritten Personen zugefügt werden, haftet der Benützungsberechtigte und neben ihm der ausführende Unternehmer.

§ 14 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung und der aufgrund dieser Verordnung ergangenen Bescheide sind gem. § 60 Abs. 1 Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 58/1969, i.d.g.F. strafbar.

§ 15 Gebühren

Art und Höhe der Friedhofsgebühren werden von der Gemeindevertretung in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Friedhofsordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 27.12.1989 und die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsordnung vom 28.11.01 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Amtsanschräger

angeschlagen: 11.10.06

abgenommen:
Gemeindeamt Bürserberg

